

17. Dezember 2018

# **Diakoniewerk Essen Dienstleistungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH Gesellschaftsvertrag**

## **§ 1**

### **Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer**

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „**Diakoniewerk Essen Dienstleistungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH**“.
2. Sie hat ihren Sitz in Essen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen, vorwiegend für gemeinnützige Einrichtungen. Die Verwaltungsdienstleistungen werden in erster Linie für den Verein Diakoniewerk Essen e.V. und dessen Tochtergesellschaften sowie für andere soziale Einrichtungen erbracht. Dazu gehören insbesondere die Finanz- und Personalverwaltung und –buchhaltung, das Führen und Begleiten von Vergütungsverhandlungen mit den Kostenträgern sowie das Controlling.

17. Dezember 2018

2. Ferner übernimmt die Gesellschaft auch die Liegenschafts- und Gebäudeverwaltung einschließlich damit verbundener Serviceleistungen (wie z. B. Hausmeisterdienste, haustechnische Dienste, Pflege der Außen- und Grünanlagen, Streu- und Schneeräumdienste) und erbringt Fachdienstleistungen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit, des Hygienewesens, des Vertragswesens, des Versicherungswesens, des Datenschutzes, der zentralen und lokalen Datenverarbeitung sowie des Einkaufs.

Weiterhin ist Gegenstand des Unternehmens auch die Übernahme von Transport-, Hol- und Bringendiensten.

3. Darüber hinaus kann die Gesellschaft auch Catering- und Reinigungsdienstleistungen erbringen sowie eine Wäscherei betreiben.
4. Die Gesellschaft kann alle mit den zu erbringenden Dienstleistungen verbundenen Nebenleistungen übernehmen bzw. erbringen.
5. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszweckes dienen, insbesondere kann sie auch andere vergleichbare Dienstleistungen erbringen und andere Gesellschaften und Einrichtungen als die vorgenannten beliefern.
6. Die Gesellschaft darf auch andere Gesellschaften gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen sowie Zweigniederlassungen errichten.

### **§ 3 Stammkapital**

1. Das Stammkapital beträgt € 25.000,00  
(in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend)

17. Dezember 2018

Am Stammkapital ist

der Verein „Diakoniewerk Essen e.V.“

mit Sitz in Essen

mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von

€ 25.000,00

(in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend)

(Geschäftsanteil Nr. 1) beteiligt.

2. Die Einlage auf den Geschäftsanteil ist in voller Höhe in bar erbracht.

#### **§ 4**

#### **Übertragung und Verpfändung von Geschäftsanteilen**

1. Die Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
2. Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

#### **§ 5**

#### **Organe der Gesellschaft**

1. Die Organe der Gesellschaft sind:
  - a) die Gesellschafterversammlung;
  - b) der/die Geschäftsführer.<sup>1</sup>
2. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu wahren.

---

<sup>1</sup> Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesellschaftsvertrag verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

## **§ 6**

### **Die Gesellschafterversammlung**

1. Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.
2. Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden bei Bedarf, in der Regel viermal, mindestens aber einmal jährlich statt.
3. Der Alleingesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch seinen Verwaltungsrat vertreten, sofern dieser damit nicht einen oder mehrere Bevollmächtigte beauftragt. Der bevollmächtigte / Die bevollmächtigten Vertreter sollen dem Verwaltungsrat des Alleingesellschafters angehören.
4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrats des Alleingesellschafters – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter –, sofern nicht ein vom Verwaltungsrat zu bestimmender Sitzungsleiter bevollmächtigt wurde.
5. An den Gesellschafterversammlungen nimmt die Geschäftsführung ohne Stimmrecht teil, sofern sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung im Einzelfall von der Teilnahme ausgeschlossen wird.

Außerdem können Gäste zu den Gesellschafterversammlungen eingeladen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung beratend hinzugezogen werden.

6. Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

## **§ 7**

### **Einberufung der Gesellschafterversammlungen**

1. Ordentliche Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich, in Textform oder per E-Mail unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung nicht mitgezählt.

17. Dezember 2018

2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrats des Alleingeschafters oder mindestens ein bevollmächtigter Gesellschaftervertreter es unter Angabe von Gründen verlangt. In Eilfällen kann auf die Einhaltung einer Ladungsfrist verzichtet werden.
3. Lehnt die Geschäftsführung den begründeten Antrag auf Einberufung einer Gesellschafterversammlung ab oder hat sie binnen einer Woche nach Eingang des Antrags die Gesellschafterversammlung nicht einberufen, ist der / sind die antragstellenden Gesellschaftervertreter selbst zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.
4. Eine unter Verzicht auf Frist und Form einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn der Alleingeschafter ordnungsgemäß gemäß § 6 Ziffer 3 vertreten ist und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

## **§ 8**

### **Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn der Alleingeschafter ordnungsgemäß gemäß § 6 Ziffer 3 vertreten ist. Fehlt es daran, so ist unter Beachtung der Fristen in § 7 Ziffer 1 und 2 innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.
2. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je angefangene € 1.000,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die auf den Alleingeschafter entfallenden Stimmen können wegen des Verbots der Stimmrechtsspaltung nur einheitlich abgegeben werden.
3. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können außer in Gesellschafterversammlungen auch per Brief, Fax oder E-Mail oder in jeder anderen digitalen datenrechtlich zulässigen Telekommunikationsform gefasst werden, sofern alle Verwaltungsratsmitglieder oder bevollmächtigten Gesellschaftervertreter mit der Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung einverstanden sind und an dem Verfahren teilnehmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist jedem Verwaltungsratsmitglied bzw. jedem Gesellschaftervertreter unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, auf der nächsten Gesellschafterversammlung nochmals bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.

4. Über die Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse in den Gesellschafterversammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Protokollführung ist vom Sitzungsleiter zu regeln. Die Niederschriften sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und von der Geschäftsführung aufzubewahren. Die Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung dem Alleingesellschafter sowie jedem Verwaltungsratsmitglied bzw. jedem Gesellschaftervertreter zuzuleiten. Die Zuleitung kann auch in digitaler Form erfolgen. Soweit innerhalb weiterer vier Wochen nach dem Versand kein schriftlicher Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift bei der Geschäftsführung eingelegt wird, gilt das Protokoll als genehmigt.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und den Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben sowie für alle Fragen, die ihr von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden.
2. Sie ist insbesondere zuständig für Beratung und Überwachung der Geschäftsführung sowie für
  - a) Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge der Geschäftsführer;
  - b) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
  - c) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen Geschäftsführer zustehen sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen Geschäftsführer;
  - d) Feststellung des vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses;
  - e) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
  - f) Genehmigung des Wirtschafts- und Stellenplans;
  - g) Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
  - h) Beschlussfassung über Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie über die Aufnahme weiterer Gesellschafter;

17. Dezember 2018

- i) Teilung, Abtretung und Veräußerung von Geschäftsanteilen;
  - j) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  - k) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.
3. Bei Abschluss der Dienstverträge nach Ziffer 2 lit. a) bzw. der Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen nach Ziffer 2 lit. c) sowie bei Erteilung des Prüfungsauftrags nach Ziffer 2 lit. e) wird die Gesellschaft durch den jeweiligen Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung gemäß § 6 Ziffer 4 vertreten.
4. Folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen dürfen nur nach Einwilligung der Gesellschafterversammlung vorgenommen bzw. umgesetzt werden:
- a) Übernahme neuer Aufgaben und Dienstleistungen über die in § 2 Ziffern 1 und 2 genannten hinaus;
  - b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
  - c) Gründung oder Auflösung von Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist sowie Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen daran.
  - d) alle sonstigen nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte.

## **§ 10**

### **Der/Die Geschäftsführer**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Geschäftsführer werden befristet, längstens für die Dauer von fünf Jahren von der Gesellschafterversammlung gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Wahlperiode soll die Gesellschafterversammlung über die Wiederwahl entscheiden.
3. Der Geschäftsführung obliegt die Führung sämtlicher Aufgaben und Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in eigener Verantwortung. Die näheren Aufgaben des/der Geschäftsführer/s werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt, die von der Gesellschafterversammlung erlassen wird.

17. Dezember 2018

4. Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung über die Lage der Gesellschaft, den Gang der Geschäfte und über alle wesentlichen Vorgänge.
5. Die Geschäftsführung hat nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr zu erstellen und ihn nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung zuzuleiten.

## **§ 11**

### **Vertretung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft wird durch den/die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 35 GmbHG vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten, sofern die Gesellschafterversammlung nicht einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsmacht erteilt. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist dieser stets einzelvertretungsberechtigt.
2. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

## **§ 12**

### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

## **§ 13**

### **Auflösung der Gesellschaft**

Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den/die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. § 11 gilt für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren entsprechend.



17. Dezember 2018

## **§ 14** **Schlussbestimmungen**

1. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten ergänzend die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.
2. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam, so bleibt seine Geltung im Übrigen unberührt. Der Alleingesellschafter ist verpflichtet, eine ungültige Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende gültige Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.
3. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.